

Satzung zur Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Werder (Havel)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286 ff) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 01. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

(Aus Gründen der Verständlichkeit und besseren Lesbarkeit ist auf eine Darstellung der jeweiligen Namens-/ Amtsbezeichnungen in weiblicher Form verzichtet worden.)

TEIL I Arten der Ehrungen

§ 1 Ehrungen der Stadt Werder (Havel)

Die Stadt Werder (Havel) kann zur Auszeichnung von lebenden Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Ehrungen vornehmen:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Werder (Havel)
2. Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Werder (Havel)
3. Verleihung der Ehrenurkunde der Stadt Werder (Havel).

§ 2 Ehrenbürgerrecht der Stadt Werder (Havel)

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Ehrung der Stadt Werder (Havel) für Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die besonderen Verdienste können durch außergewöhnliche Leistungen oder besonderes Engagement um die Entwicklung, das Wohl und das Ansehen der Stadt Werder (Havel) und ihrer Bürgerinnen und Bürger begründet sein. Es kann sich um ein herausragendes Lebenswerk handeln, das mit der Stadt Werder (Havel) verbunden ist, oder ein Einzelhandeln, welches den üblichen Rahmen weit übersteigt und nachweislich dem Gemeinwohl dient und mit der Stadt Werder (Havel) in Verbindung steht. Die besonderen Verdienste können dabei auf kommunalem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem oder humanitärem Gebiet liegen.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) durch den Bürgermeister.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form durch das Überreichen einer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom Bürgermeister unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde und der Ehrenmedaille der Stadt Werder (Havel) in Gold.
- (5) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Anlässen der Stadt Werder (Havel) durch den Bürgermeister eingeladen.
- (7) Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger der Stadt Werder (Havel) sollte zwei nicht übersteigen.

- (8) Die Stadt Werder (Havel) ehrt ihre verstorbenen Ehrenbürger, die auf den Friedhöfen der Stadt bestattet sind, zu deren Todestag mit der Niederlegung eines Blumengebindes. Nach Ablauf der Ruhefrist wird an den Ehrenbürger in Form einer Gedenktafel an der Friedhofsmauer auf dem Ehrenhof des Alten Friedhofes erinnert.

§ 3 Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Werder (Havel)

- (1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder humanitärem Gebiet Verdienste erworben haben, die geeignet sind, das Ansehen der Stadt zu mehren, das Wohl ihrer Einwohner oder die Entwicklung der Stadt zu fördern, können mit einer Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Werder (Havel) geehrt werden. Die Eintragung ist die zweithöchste Auszeichnung der Stadt Werder (Havel).
- (2) Die Eintragung erfolgt im Rahmen einer Feierstunde auf der Grundlage eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel). Dazu wird dem Einzutragenden die Ehrenmedaille der Stadt Werder (Havel) in Silber verliehen.
- (3) Die Anzahl der Einzutragenden wird im Jahr auf maximal 2 beschränkt.
- (4) Herausragende Personen der Zeitgeschichte, die unsere Stadt besuchen, können auch ohne Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihres Besuches durch Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Werder (Havel) geehrt werden.

§ 4 Ehrenurkunde der Stadt Werder (Havel)

- (1) Personen, die besondere ehrenamtliche Leistungen, auf politischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem, humanitärem oder auf sonstigen Gebieten des öffentlichen Lebens oder Vereinslebens erbracht haben, können durch die Verleihung einer Ehrenurkunde der Stadt Werder (Havel) und der Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze gewürdigt werden. Dies ist die dritthöchste Auszeichnung der Stadt Werder (Havel).
- (2) Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung als höchstes Gremium der Stadt Werder (Havel) werden die Ehrenurkunde und die Ehrenmedaille der Stadt Werder (Havel) in Bronze auf der Grundlage eines Beschlusses des Hauptausschusses durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgermeister überreicht.
- (3) Die Anzahl wird im Jahr auf maximal 5 zu Ehrende beschränkt.

TEIL II Verfahrensvorschriften

§ 5 Anträge für Ehrungen

- (1) Anträge für Ehrungen können durch den Bürgermeister, Ortsbeiräte oder durch Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden.
- (2) Anträge für Ehrungen nach § 2 und § 3 sind bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung einzureichen.
- (3) Anträge für Ehrungen nach § 4 sind beim Vorsitzenden des Hauptausschusses in schriftlicher Form mit ausführlicher Begründung einzureichen.

§ 6 Verfahren für die Verleihung der Ehrungen

- (1) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Für alle übrigen Ehrungen ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des jeweils zuständigen Gremiums ausreichend.
- (3) Die Beschlüsse zu allen Ehrungen werden in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

§ 7 Verfahren für die Entziehung der Ehrungen

- (1) Ehrungen können entzogen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Von einem unwürdigen Verhalten ist insbesondere bei einem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechts nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) auszugehen.
- (2) Die Entziehung der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 erfolgt entsprechend der in § 6 festgelegten Vorgehensweise. Vor der Aberkennung ist dem Geehrten die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.
- (3) Der Beschluss über die Entziehung der Ehrungen nach den §§ 2 und 3 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht. Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber durch den Bürgermeister schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Ehrenbürgerurkunde und die Ehrenmedaillen sind an die Stadt Werder (Havel) zurückzugeben. Die Eintragung im Goldenen Buch der Stadt Werder (Havel) wird gestrichen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

erlassen: Werder (Havel), 01.10.2015
ausgefertigt: Werder (Havel), 06.10.2015

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 23. Oktober 2015, Nr. 20 durch die hauptamtliche Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 06.10.2015

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin